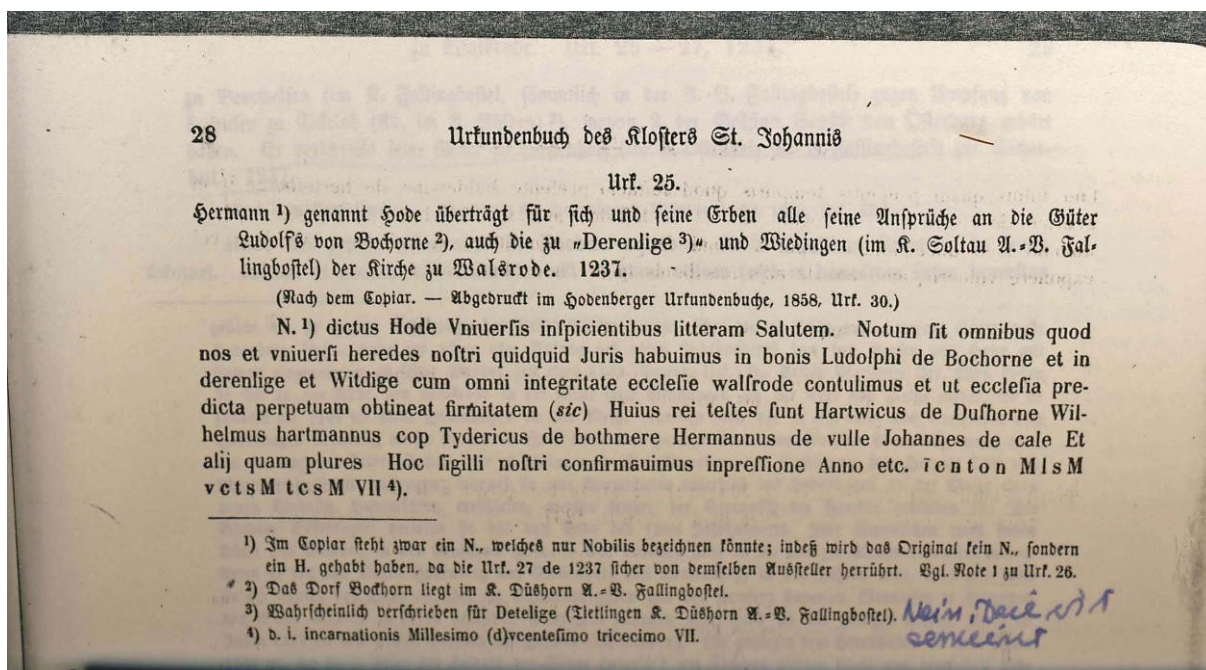


Bockhorn historisch

Wie jedes Dorf hat auch Bockhorn eine Geschichte, nur muß sie meist erst geschrieben werden. Wie jede Geschichte kann sie nur enthalten, was aus vergangener Zeit der Nachwelt erhalten blieb. Was verloren ging, kann nur in den seltensten Fällen wiederhergestellt werden und öffnet Tür und Tor der subjektiven Willkür. Wir wissen z. B. nicht, von wann der Platz Bockhorn von Menschen besiedelt wurde; erst 1936 wurde beim Autobahnbau ein vorzeitliches Grab entdeckt und ausgegraben. Mehr als dieses haben sich nicht gefunden. So ist auch der Ortsname in seiner Bedeutung nicht geklärt. Plattdeutsch sagen wir *Ba^ukhorn*, was mit Buche auf den ersten Blick nichts zu tun hat. Die Buche heißt auf plattdeutsch bis heute *Beuken*. Die älteste bekannte Sprache unserer Heimat, das Altsächsische, sagte Bok oder Boke zu dem genannten Baum, mit langem -o-. Das Wort Bok bedeutete auch im Altsächsischen schon Buch, nicht nur Buche. Buch und Buche sind also stammverwandt, wir sprechen ja auch heute noch von Buchstaben, also von Stäben aus Buchenholz. Der Ortsname könnte also früher durchaus noch etwas mit Buchen zu tun gehabt haben, wachsen doch heute noch rings um die alten Bauernhäuser Eichen **und** Buchen. Die zweite Silbe -horn wird oft als Höhe deutet, was mir sehr hergesucht vorkommt, denn es handelt sich um eine Zusammenziehung aus *höhern*, was bekanntlich ein Komparativ und damit ein Adjektiv ist. Beides läßt sich also nicht zusammenspannen. Es ist eher an das germanische Wort Horn zu denken, was in Gemeinschaft mit dem lateinischen *cornu* auch Ecke oder Ende heißen kann. Komplizierter wird die ganze Sache, wenn die älteste Erwähnung des Ortes näher betrachtet wird. In einer Urkunde des Klosters Walsrode von 1237 wird der Name für einen Mann in Anspruch genommen, dessen Güter dem Kloster Walsrode übertragen werden. Wie aus der im folgenden abgedruckten Urkunde zu erkennen ist, heißt dieser Mann Ludolph mit Vornamen und wird Bochorne geschrieben. Im Lateinischen kann das -c- durchaus den Laut -k- meinen, also wird man den Herrn schon Bokhorne aussprechen dürfen.



Übersetzung

N., genannt Hodo (vermutlich von Hodenberg), wünscht allen Heil und Segen. Bekannt sei allen, daß wir und unsere Erben der Kirche zu Walsrode alle Rechte ungeschmälert übertragen haben, die wir an den Gütern Ludolfs von Bockhorn und im Deil

und Witdige (unbekannt) besitzen. Die genannte Kirche soll alles auf Dauer besitzen. Zeugen sind Hartwig von Düşhorn, Wilhelm Hartmann, Dietrich von Bothmer, Hermann von Fulde und viele andere. Wir haben dies[e Schenkung] mit unserem Siegel bestätigt. Im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1237.

Original im Lüneburger Urkundenbuch. 15. Abtheilung, Celle 1859, Urkunde Nr. 25.

Übersetzt von Werner Grütter

In alten Urkunden wird der Name folgendermaßen geschrieben:

1237 Bochorne 1337 Bochorne 1338 Bochorne 1488/89 Bokhorn 1520-1524 Bockhorn, danach nur noch in dieser Form notiert. Alle Belege stammen aus: Lüneburger Urkundenbuch herausgegeben von Landschafts-Director Freiherrn von Hodenberg. 15. Abtheilung: Archiv des Klosters St. Johannis zu Walsrode. Capaun-Carlow'sche Buchhandlung, Celle 1859.

Ob Ludolfs Besitzungen damals schon aus sieben Höfen bestanden wie in späteren Jahrhunderten, muß offen bleiben. Aus der Urkunde ergibt sich, daß die Bockhorner Bauern unter der Herrschaft des Walsroder Klosters standen. Das heißt sie hatten kein Eigentum an dem von ihnen bearbeiteten Grund und Boden und mußten dem Kloster Dienste und Abgaben als eine Art Pacht leisten. Die Geschichtskundigen nennen diese Rechtslage Grundherrschaft. Ob diese Pflichten drückend waren, wie es in Filmen und zweitklassigen Romanen oft dargestellt wird, ist nicht überliefert. Für ganz Deutschland galt wohl der Spruch: *Unter dem Krummstab ist gut leben*. Geistliche Grundherrschaften galten also pauschal angenehmer als weltliche. Die konkrete Belastung ist erst aus späterer Zeit überliefert. Aus ihnen ergibt sich, daß die Höfe gleich ähnlich groß gewesen sein müssen, weil sie die gleiche Menge Feldfrüchte abliefern mußten. Diese gingen als Zehnter an das Kloster, der so etwas wie das Gehalt der Geistlichkeit darstellte. Er konnte allerdings auch dem Bistum Minden zustehen, zu dem damals auch das Kloster und der Loingau gehörten. Dieser bezeichnete ungefähr das Gebiet des späteren Amtes Fallingb. Der Zehnte stellte keineswegs immer den zehnten Teil der Ernte dar, wie der Name wahrscheinlich macht, sondern änderte sich der Größe nach und konnte auch durch Geldzahlung abgelöst werden, je mehr die Geldwirtschaft im Mittelalter zunahm. Er geht zurück auf eine Forderung in der Bibel.

Urkundlich bezeugt ist, daß Minden den Zehnten aus unserer Heimat nach Lehnrecht weitergab, z. B. an den Edelherrn Albert von Pröpsten. Nach seinem Tode erhielt seine Witwe Elisabeth am 21. Dezember 1337 das Nutzungsrecht. In dieser Urkunde (Hodenberg, Walsroder UB Nr. 140) werden die Zehntpflichtigen im einzelnen genannt, auch ein Bockhorner Hof, der jährlich 4 Groschen Lüneburger Geldes zahlen muß. Knapp ein Jahr später schon, am 3. November 1338, werden die Rechte in Pröpsten dem Kloster Walsrode vermacht, darunter der Zehnte von zwei Häusern in Bockhorn. Ungeklärt ist, warum nun ein zweiter Hof zehntpflichtig geworden ist. Immerhin ist gesichert, daß der Propst des Klosters, ein früherer Zisterziensermönch aus Scharnbeck, die Rechte für 70 Bremer Silbermark erworben hat, eine gewaltige Summe. Die Mark, die Költnische Mark, war eine Gewichtseinheit von 233,8 Gramm und wurde zu 166 Pfennigen gerechnet.

1899 veröffentlichte O. Jürgens eine wichtige Quelle für die Geschichte unserer Heimat im ausgehenden Mittelalter, das Amtsbuch des Klosters Walsrode. Es nennt die Rechte und Besitztümer des Klosters von 1513 bis 1674. In diesem Buch werden auch die Einnahmen aus Bockhorn für das Jahr 1499 erwähnt. Vorweg wird klargestellt: *„Es ist unsere Sache, die Maßeinheit für Getreide festzulegen, Ellen (Längenmaß) und Gewichte zu prüfen, die Meier und unsere Zinseinnehmer zu bestellen und abzusetzen, Pfänder für zurückgehaltene Zinszahlung zu nehmen, zu verhaften und alle Strafen auszusprechen mit Ausnahme der*

Kapitalverbrechen, die dem Herzog zustehen“ (Übersetzung aus dem Lateinischen von Werner Grütter). Von den Liten, den Halbfreien, heißt es: „*Kein Lite kann etwas tun oder anordnen oder die Herrschaft über sich selbst wählen, ohne die Genehmigung des Klosters und Propstes*“. Ein Wechsel des Herrn lag also nicht im Ermessen des Liten. Über Heimat, Erbrecht, Freilassung der Hörigen enthält das Amtsbuch genaue Bestimmungen, nur würde eine Übersetzung hier die Geduld der Leser überfordern. Das nun folgende Zehntregister gibt einen Einblick, aus welchen Ortschaften unserer Heimat das Kloster den Zehnten erhielt:

(Extrakte. — Die Zehntregister de 1489 bis 1500 sind vollständig enthalten auf S. 53 bis 206 eines Buches in Halbfolio, aufbewahrt in der Registratur der Königlichen Domänen-Cammer zu Hannover. Vorgeheftet ist ein Verzeichniß auf S. 1—52 über Ausgaben an Dienstlohn und über die den Klosterleuten gelieferten Kleidungsstücke aus den Jahren 1490 bis 1500.)

„Decima monasterij walsrode ad annum etc. 89 ex villis circumiacentibus modo dabitur infra scripto ¹⁾.“

In parrochia Walsrode.

Vtzingh.

Require in parrochia meynerding.

Vt dem vorwerke.

Grefebeke.

Pawel dabit 7 wiß. zc. — —

Vulle.

Syuerdingh.

Odestingh.

Westerharlingh f. (i. e. decima).

Cort houemans dabit etc. — —

Iddefingh f. (Von 1493 an nicht mehr genannt.)

Ebbingh f.

Hans lose 22 himpten zc.

Benfelt f.

Hans dabit 1 wiß. roggen zc. — —

Nunningh.

Borch. (Von 1498 an mit aufgezählt.)

Hans kuleman dabit etc. — —

Cordingh. (In den folgenden Jahren nicht mehr genannt.)

Hinrik moller dabit etc. — —

Huntzingh f.

Hans vurhop v himpten zc. — —

Jerningh

In parrochia Meynerdingh.

Honerdingh

Hilberdingh

Lutke meyger dabit etc. — —

Wentzingh

Vtzingh f.

her Johan specht dabit etc. — —

Elfferding.

Monasterium tollit.

In parrochia Dushorn.

Ellinghusen.

Eddelinghusen f.

Lambert to dushorn etc. — —

Bokhorn.

Varnholt.

Deyling f.

her lambert to vallingborstel dabit etc. — —

Hartmer f.

Henke wetkert etc. — —

Tom kolke.

Sutborstel.

Ostenborstel.

Tor oe.

Ostenholte.

Westenholte.

Ettingborstel.

Prouestingh f.

Dirik to prouestink dabit etc. — —

Marfen.

Benfen.

Hollage f.

Monasterium tollit.

In parrochia Vallingborstel f.

Vallingborstell

Carlten voget 2 himpten zc. — —

Gronehagen.

Orbeke.

Tedingdorp f.

hort tom 2 to meschusen.

Kuddelse f.

Hermen 1 wiß. hauern zc. — —

Virde vnd Clinte f.

Dabunt vij wiß. roggen zc. — —

Nörtborstel f.

Elferdingh f.

Bommensenbeke

Tom kroge.

¹⁾ In dem Zehntregister de 1489 sind alle hier bezeichneten Ortschaften, in den Registern de 1490 bis 1500 sind aber nur die im obigen Abdrucke gesperrt gedruckten Dörfer aufgezählt. Das Register de 1489 scheint demnach eine Darstellung aller damals zu den genannten Parrochien gehörenden Dörfer, die Register de 1490 bis 1500 aber nur diejenigen Ortschaften zu enthalten, in welchen das Kloster die Zehnten besaß.

Für fast 20 Jahre fehlen nun urkundliche Nachrichten über Bockhorn. Erst für das Jahr 1520 erfahren wir erneut, wie hoch die Bockhorner Bauern mit Abgaben belastet waren. Das nun schon mehrfach erwähnte Urkundenbuch des Klosters Walsrode überliefert dabei auch die ersten Hofnamen, die heute noch gelten, nur in veränderter sprachlicher Form. Benen Hof etwa (Bockhorn Nr. 4) erscheint unter dem Namen seines damaligen Besitzers Cordt Beningk und muß 1/10 Mark zahlen. Diers (Dirick to Bockhorn) zahlen IIIj ß. Hans im Deil gab 15 ß für die Bienen, IIIj ß für Kälber und Ferkel. Alle Genannten hatten also den Zehnten durch Geldzahlung abgelöst. Das Zeichen ß steht für Schillinge; davon gingen 32 auf einen Reichstaler. Offenbar war schon damals Hof Deil der größte in Bockhorn, er muß nämlich das meiste zahlen.

Aus dem Walsroder Urkundenbuch über Bockhorn erfahren wir, daß sich 1513 im Dorf sieben Höfe befinden, wobei nur für 5 Höfe konkret angegeben wird, was sie ans Kloster abzuliefern haben. Ob die Reihenfolge der Höfe schon den heutigen Hofnummern entspricht, muß offen bleiben. Der erste und vierte Hof haben jeweils am meisten zu liefern: einen Malter Roggen und ebensoviel Stroh, jeweils nach den Maßen des Hofes. Im zur Gemeinde Bockhorn gehörenden Deil werden 5 Höfe genannt. Bis 1936 gab es nur noch einen Hof Deil, heute liegt er am Rande des Truppenübungsplatzes; das Gebäude blieb erhalten. Das Schicksal der anderen vier Höfe ist nicht bekannt.

1542 lesen wir im Walsroder Ukundenbuch wieder von Abgaben aus Bockhorn (UB Nr. 380): Brands Hof (Nr. 2) soll für sechs Schilling Roggen und für die gleiche Summe Hafer liefern, Clawis (Claas aus Fahrenholz?), Dirik und Eylert liefern die gleiche Menge, Hans im Deil – jetzt ist nur von einem Hof die Rede – muß einen Wichimten Roggen geben. Der Malter war ein Hohlmaß von 1,25-2 Hektoliter, ein Himten faßte etwa 31 Liter. Gern wüßte man, was damals der Roggen kostete, aber eine zuverlässige Quelle habe ich dafür nicht gefunden.

Das 19. Jahrhundert

Die Mitteilungen aus gedruckten Quellen enden 1542. Viele Fragen zur Geschichte, die deshalb offen bleiben müssen, ließen sich nur durch zeitraubende Archivstudien klären. Welcher Geschichtskundige aber will sich dieser mühevollen Arbeit unterziehen? So wüßte man gerne, wie sich die Reformation im Kirchspiel Düşhorn abgespielt hat. Wahrscheinlich stammen die Holzschnitzfiguren, die Pastor Hoppe in den zwanziger Jahren auf dem Boden der Kirche fand und heute das Innere des Gotteshauses schmücken, aus vorreformatorischer Zeit.. Wie überstanden Dorf und Umgebung die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges? Hermann Löns hat in seinem Roman „Der Wehrwolf“ von 1910 viel Phantasie entwickelt, die Geschichte der Heide im Zeitraffer zu beschreiben, aber es ist keine ernste Geschichtsschreibung, die der Kritik standhielte. Seine Schilderung ist zwar eindrucksvoll zu lesen, aber nicht als Geschichtsquelle zu nutzen.

Für Bockhorns Geschichte müssen wir also den Mut zur Lücke beweisen und den historischen Bericht dort fortsetzen, wo uns wieder zuverlässige Quellen zur Verfügung stehen, das ist erst wieder im 19. Jahrhundert der Fall. Zufällig sind gedruckte und handschriftliche Unterlagen aus der Gemeindeverwaltung Bockhorn in meine Hände gelangt, die ich nun auswerten kann. Recht gut dokumentiert ist die Franzosenzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Seit 1714 sind Großbritannien und das Kurfürstentum Hannover in Personalunion vereint, d. h. die Länder der Krone werden weiter getrennt verwaltet, nur König und Kurfürst sind in einer Person vereint. Das hatte u. a. die Konsequenz, daß Englands Krieg gegen Napoleon auch das deutsche Territorium nicht unbeteiligt ließ. 1803 besetzen Napoleons Truppen das

Land, drängen es dem König von Preußen auf, der es aber nach seiner Niederlage bei Jena und Auerstedt 1806 an Napoleon zurückgeben muß. 1807 wird im Süden Hannovers das Königreich Westfalen unter Napoleons Bruder Jerome gebildet, 1810 kommt auch der nördliche Teil des Landes dazu, damit auch Bockhorn. Die Franzosen bilden neue Verwaltungseinheiten nach rein rationalen Gesichtspunkten, führen die Neuerungen der Französischen Revolution ein, darunter die ersehnte Bauernbefreiung. Von all dem findet sich in den Bockhorner Archivalien eine Spur. Einquartierungen, Naturallieferungen ans französische Militär, Kriegssteuern (Kontributionen) und Kriegsfuhren belasten die Bauern. Die Verkoppelung der Feldmark kostet Geld für Landmesser und Hilfskräfte. Bockhorn hatte damals das Glück, einen außerordentlich tüchtigen Bürgermeister zu besitzen, der seine Spuren im Gemeindearchiv hinterlassen hat. Er versucht durch eine Dorf- und Feldordnung die Neuerungen in geregelte Bahnen zu lenken und macht sich viel Arbeit mit Entwürfen dafür. Nach der Enthronung Napoleons kehren die angestammten Fürsten zurück und schaffen die Neuerungen wieder ab. Die Verkoppelung in Bockhorn geht bis 1823 allerdings weiter; die alten Bewirtschaftungsmethoden wollten unsere Bauern offenbar nicht mehr wiederhaben. Vielleicht durften sie sich auch an das preußische Vorbild schadlos halten. Dessen König hatte durch Kabinettsorder 1823 verfügt, „...so habe Ich dennoch, weil die fremde Gesetzgebung, so weit sie während ihrer kurzen Dauer zur faktischen Wirklichkeit gelangt war, einen unzweifelhaften Rechtszustand begründet hatte, [...] Meine Zustimmung erteilt.“ Die Ablösung der bäuerlichen Lasten konnte nun freiwillig von den Interessenten eingeleitet und abgeschlossen werden. Im folgenden werden vorhandenen Belege, soweit sie heute noch interessant sind, dokumentiert und erklärt.

Besatzungslasten

Das folgende Dokument aus dem Jahre 1813, dem letzten des Königreichs Westfalen, enthält eine Reihe wichtiger Informationen. Da sind zunächst die lokalen Verwaltungseinheiten, die nach französischem Vorbild geschaffen wurden und keine Rücksicht auf die historische Tradition nahmen. Die Ablieferungspflicht an das Militärmagazin in Celle war eine königliche Vorschrift aus dem Jahre 1813, nach der Niederlage Napoleons im Rußlandfeldzug 1812. Noch war zwar Napoleon nicht geschlagen, aber sein Ende war doch wahrscheinlich. Dies wünschten zwar die Deutschen, aber die unter seiner Oberherrschaft eingeführten Reformen waren nicht unbeliebt. Dazu gehörte das Dezimalsystem bei Münzen, Längenmaßen und Gewichten, das Schluß machte mit den unterschiedlichsten Maßeinheiten, die aus dem Mittelalter überkommen waren. Der französische Franc war auch im Königreich Westfalen eingeführt worden und war soviel wert wie hundert Centimes. Cent ist das Wort für hundert im Französischen. Welches Verhältnis zwischen Franc und Taler bestand, wüßte man gerne, aber ich habe es nicht herausgefunden. Aus dem vorgedruckten Formular für abgelieferte Naturalien erfahren wir aber, was die Besatzungsmacht für Roggen, Heu und andere Agrarprodukte bezahlte. Als Fuhrlohn wurden etwa 30 Prozent des Warenwertes berechnet. Die Rechnung wurde ordentlich erstellt, der Betrag aber nicht ausbezahlt, sondern mit der auferlegten Kriegssteuer verrechnet. Im Jahre 1813 hat Bockhorn übrigens mehrfach nach Celle liefern müssen. Auch darüber liegen Dokumente vor, die aber keine neuen Erkenntnisse im Vergleich zu der unten abgebildeten Geschichtsquelle bieten

Königreich Westphalen.



Departement der Aller.

N^{ro} 5434.

Schein

über fünfhundert Mann und fünfzig Pferde Einbruch und Vierzig

für die unten verzeichneten Naturalien, welche in Gemäßheit des Königl. Dekrets vom 20sten März 1813 von *dem Canton Bockhorn*

Canton *Fallingb. Dist.* *Cette*

in das Militair-Magazin zu *Cette* geliefert worden sind.

Verzeichniß der gelieferten Naturalien.

Quantität.	Gattung.	Preis, à Centner, Boisseau oder Litre.	Geldbetrag.	
			Francs.	Ct.
Centner 8	Rocken	9 Francs 8 Ct.		
	Fuhrlohn für Meile			
Boisseaux	Hafer	— " " 83½ "		
	Fuhrlohn für Meile			
<i>Ein und Vierzig Centner 78</i>	Heu	2 " " 35 "	98	15
	Fuhrlohn für Meile		31	32
" " "	Stroh	1 " " 62½ "		
	Fuhrlohn für Meile			
" " "	Hülsenfrüchte	6 " " 1 "		
	Fuhrlohn für Meile			
" " "	Fleisch	38 " " 49 "		
Litres	Branntwein	— " " 69 "		
	Fuhrlohn für Meile			
Summa des Geldbetrages wie oben			129	47

Dieser Schein soll bei Entrichtung der durch das Königliche Dekret vom 20sten März d. J. angeordneten Extraordinären Kriegssteuer mit Beobachtung der desfalls ergangenen Vorschriften in Zahlung angenommen werden.

Hannover, den 7^{ten} Septbr. 1813.

Der Präfect des Departements der Aller,



Gratz

Aus dem Jahre 1812 hat sich eine Abrechnung erhalten, die auflistet, was die Gemeinde für Kriegsfuhren zahlen sollte. Offenbar mußte man nicht selbst die Pferde anspannen, sondern konnte die Verpflichtung mit Geld ablösen. Die Gemeinde Bockhorn zahlte 1812 insgesamt 50 Reichstaler, 11 gute Groschen und acht Pfennige. Es wurde also noch in der alten Währung abgerechnet. Welche Lasten in der Franzosenzeit zu tragen waren, geht aus einem Brief des damaligen Bürgermeisters(Maire) Breuel an den Bezirksbürgermeister (Canton

Maire) in Ahlden hervor, der nach dem Ende des Königreichs Westfalen am 30. November 1813 geschrieben wurde. Nach der Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht bei Leipzig (Oktober 1813) mußten die Franzosen Deutschland verlassen. Der Brief lautet:

Hochgeborener Herr,

Höchstverehrter Herr,

Die Commune Bockhorn hat überall keine Gegenstände welche die geringste Einnahme gewährt hätten, es sind also keine Munizipal Einkünfte zu berechnen gewesen. Die Auflagen welche verlangt wurden sind immer sofort von den Einwohnern Baar aufgebracht und dann

*Nachtrag zum
Gefährtenplan von 1813.*

*In der Commune Bockhorn ist überall keine Gegenstände
welche die geringste Einnahme gewährt hätten,
so sind also keine Munizipal Einkünfte zu berechnen gewesen.
Die Auflagen welche verlangt wurden sind immer sofort von den Einwohnern Baar aufgebracht und dann
an die Commune gebracht, so ist der Gemeinderath
aufgefordert zu sein. In Auflagen welche
verlangt wurden sind immer sofort von den Einwohnern
Baar aufgebracht und dann an die Commune
in beiden nachstehenden Aufträgen ist die Commune
mit aufgeführt und abgeführt ist.*

*Nach der Hauptplan ist in der Commune die
Einnahme der Commune zu berechnen.
Für die Verwaltung der Commune und die
Verwaltung der Gemeinde mit Geld
ist nicht Platz gegeben, so in einer so kleinen Commune
die Last der Verwaltung und die Ausgaben nicht in
natur abgeführt ist.*

*Ich bitte die Verwaltung meiner forstlichen Sache,
kommende Verwaltung zu genehmigen.*

Bockhorn 30 Nov. 1813.

der verehrte Maire

Breuel

*An
den verehrten Herrn Cantor Maire Wehl*

Auf den hohen Maire Breuel und Borkhorn
 sind die Kringsdorfs Galtet und Lufingers Commüne
 nach der Ob- u. Niederstadt pro Monat April 1812.
 Ernsthaft, alle von 9^{ten} Junij 1812. mit

	44	4	6	
	Stk	Th	Sch.	
und am 20 ^{ten} Junij 1812. —	6	7	2	8
	r	r	r	

 Summa 50 Stk 11 Th 8 Sch. 7 Pfennig Münze
 Ist geüben worden durch den Kringsdorf Rathsman
 Cirkeloh d 25^{ten} Junij 1812.
 Der Maire der Commüne
 H. Nieber

Im April und Juni 1812 zahlte Bockhorn 50 Reichstaler, 11 gute Groschen und acht Pfennige in barer Münze Kriegerfuhrgelder. Schon im September 1812 wird die Bauerschaft erneut zur Kasse gebeten und zahlt nochmals 18 Reichstaler. Der Bürgermeister erwähnt den zahlungsunwilligen Kötner Bostelmann: *da er kein Pferd habe und dann auch nicht dienen müsse*. Die Hausvogtei Fallingbostel am 18. September 1812 eine Mahnung geschickt, und der Bürgermeister zahlte prompt am 21. September in Fallingbostel. Die Einquartierungen trafen nicht alle Bauern gleichermaßen. Dafür konnten Ausgleichszahlungen vereinbart werden. Zur Verpflegung der Soldaten wurden Tafelgelder verlangt. Eine Abrechnung hat sich aus dem Jahre 1812 für die Kommune Böstlingen erhalten; auch diese Quelle bezeugt die Belastung der Bauern. Bockhorner sind allerdings in diesem Dokument nicht bezeugt.

Canton Hademühl.

1812 im Canton in der Commune Böstlingen
einquartiert gewesen subalternen Officiers der französischen Armee.

Monat März 1812

Nro. der Etats de présence.	Bezeichnung des Regiments.	Quartierort.	Betrag der Tafelgelder.		Bemerkungen.
			Franken.	Sent.	
	19 ^{tes} Regiment 2 ^{tes} Bataillon Voligeurs	Fahrenholz	2	-	
	56 ^{tes} Regiment 2 ^{tes} Bataillon 2 ^{te} Compagnie	Harten	3	33 $\frac{1}{3}$	
	26 ^{tes} Regiment 4 ^{tes} Bataillon 4 ^{te} Compagnie	Böstlingen in Harten	5	33 $\frac{1}{3}$	
		Summa	10	66 $\frac{2}{3}$	
	Böstlingen, den 1 ^{ten} April 1812, Le Maire de Commune Böstlingen, J. H. Harms.				

Wie man erkennen kann, ist der Betrag in der Währung des Königreichs Westfalen nachgewiesen.

Die Verkoppelung

Wie bereits oben ausgeführt, ging auch nach Wiedereinsetzung der alten Herrschaften die Verkoppelung in Bockhorn weiter. Darüber liegen Rechnungen vor, die nur durch den Fortgang der Feldmarkteilungen erklärbar sind. Vor der Franzosenzeit herrschte die aus dem Mittelalter stammende Gewinnverfassung vor. Die Feldmark war in verschiedene Gewanne eingeteilt, die offenbar eine ähnlich gute Bonität des Bodens aufwiesen. Jeder Berechtigte bearbeitete darin einen Streifen verschiedener Größe, ohne Abgrenzung durch Wege. Man mußte also über die Ackerflur anderer Bauern fahren, um pflügen, säen und ernten zu können. Deshalb mußte vorgeschrieben werden, wann Bauer A säen durfte, wann Bauer B und so weiter. Wald, Gewässer und Weiden waren gemeinsam, jeder Berechtigte durfte eine bestimmte Anzahl von Vieh hüten lassen, eine vorgeschriebene Menge Holz schlagen, Wasser entnehmen oder Fische fangen. Auch die Dorfarmen waren in bescheidenem Maße dazu berechtigt.

Verkoppelung bedeutete nun, daß die Gewinnverfassung aufgehoben und in Eigentum einzelner Bauern ebenso aufgeteilt wurde wie der gemeinsame Grund. Jeder Bauer konnte nun wirtschaften, wie es ihm angemessen schien, die kollektive Landwirtschaft verwandelte sich in eine individuelle Form. Dafür brauchte man aber nun Wege und Abgrenzungen, welche die Grundeigentümer einrichten und erhalten mußten. Amtlich bestellte Feldmesser hatten alle Hände voll zu tun, um die Grenzen der Koppeln festzulegen. Die Qualität des Bodens mußte taxiert werden, denn niemand wollte nur schlechten Boden bearbeiten, sondern möglichst guten. Pfahleinweiser wurden beschäftigt und bezahlt. Sie markierten die Acker Grenzen durch Pfähle. Für all diese Tätigkeiten finden sich Belege in den Bockhorner Akten. Es scheint staatliche Hilfen gegeben zu haben, denn meist wurden diese Arbeiten aus einem Fond bezahlt, über den genaue Abrechnungen vorzulegen waren.

Die Bockhorner Feldmark hatte nun ein völlig anderes Ansehen als vor der Verkoppelung. Vielleicht verstecken sich in den heutigen Flurbezeichnungen noch die alten Gewanne. Bockhorns tüchtiger Bürgermeister Breuel versuchte nun all diese Neuerungen mit einer Dorf- und Feldordnung in den Griff zu kriegen. Nach der Verkoppelung war ein Protokoll (Rezeß) angefertigt worden, zu dem sich Breuels kritische Anmerkungen erhalten haben.

Nr. 1. Ertrag zur Einigung ab. di. Bockhorner Markkoppelung
Copia
für den Anweisungsführer Execl zu Bockhorn

Nachdem die Herrschaft zu Bockhorn so weit von
diesem; daß die Gemeinderatschaft der Gemeindigen
Unterstützung von 50 Gulden bedarf; so wird der
Anweisungsführer hierdurch autorisiert zu diesem Zweck
50 Gulden von dem Anweisungsführer Execl zu Bockhorn
gegen Anweisung auszugeben.

Ertheilt, den 27 Novbr 1819.
K. G. H. L. O. E.
und dem Allrediktat.

Im folgenden werden nun die interessantesten Belege eingefügt und erklärt.

Der erste Text lautet in der Übertragung:

Nr. 1 Beleg zur Rechnung über Bockhorner Verkoppelung
Copia

für den Rechnungsführer Breuel zu Bockhorn

Nachdem die Vermessung zu Bockhorn so weit gediehen, daß die Gemeinde daselbst der berechtigten Unterstützung von 50 Thalern bedarf, so wird der Rechnungsführer hiedurch authorisirt gedachte Fünzig Thaler H.N. Währung an den Rechnungsführer Breuel zu Bockhorn gegen Quitung auszusahlen.

Celle, den 27. Novbr. 1819

Wie man sieht, wird wieder in der alten Währung gerechnet und nicht mehr in westfälischen Francs. Immerhin findet sich noch eine Erinnerung an die alte Verwaltungsgliederung, als im Dokument vom Allerdistrikt die Rede ist.

Das nun folgende Dokument belegt die Aufteilung der Bockhorner Allmende (Gemeinheit). Der Text lautet in der Übertragung für moderne Schrift:

Nr. 10 Beleg zur Rechnung über die Bockhorner Verkopplung

Von Herrn Breuel, Rechnungsführer in der Bockhorner Gemeinheitstheilungs Sache Rest meiner Rechnung mit 4 Rthlr 23 gg 8 Pfennige richtig erhalten zu haben quitirt

Walsrode

Den 11^{ten} Novb
1823

Wohlers

Das zweite Dokument ist eine Quittung über den Lohn für die Taxierung der Bockhorner Feldmark. Hier hat also der Düşorner von der Brelje unter anderen die Bockhorner Feldmark in ihrer Bonität begutachtet. Der Text lautet in moderner Umschrift:

Für die Claßificirung und Taxirung der Bockhorner Feldmark behuf Verkopplung sind mir für die Tage: den 2^{ten}, 3^{ten}, 4^{ten}, 5^{ten}, 6^{ten}, 8^{ten}, 9^{ten}, 11^{ten}, 12^{ten}, 13^{ten}, 14^{ten}, und 15^{ten}, Detzember 1817, also für 12 Tage in Summa 8 rthlr, 32 gg Conventionsmünze von Breuel als Rechnungsführer der Dorfschaft Bockhorn dato richtig ausbezahlt worden, welches ich hiemit bescheinige.

Düşhorn den 19^{ten} Febr. 1818

Carsten Friedrich von der Brelje

Die Verkoppelung schuf auch eine Möglichkeit, weiteres Land in Kultur zu nehmen, meistens in Wald-, Moor- und Heidegebieten. 1823 schrieb der Bürgermeister auf, wer in Bockhorn diese Möglichkeit nutzte. Bekannte und unbekannte Namen sind darunter, ein Beweis, daß auch in Bockhorn die Höfe ihre Eigentümer wechselten. Die Namen Harms (Deil), Bostelmann, Narjes (Brands) und von der Brelch (von der Brelje) sind auch heute noch im Dorf bekannt, die anderen nicht: Grünhagen, Lüders und Cors, Kuhlmann. Auch die Schule nahm einen halben Morgen neu in Kultur. An Flurnamen kommen in der erhaltenen Zusammenstellung vor: Maikenhop, Heidkamp, Kreuzkamp, Ortsberg, Sunder, Lindenkamp Heidloh, Pastorenholz und Schafmoor.

1823 dokumentierte der Walsroder Landvermesser Wohlers ganz genau die Lage der Bockhorner Schulkoppeln. Schulland war Gemeindeland, und es blieb so bis in unsere Gegenwart. Das eigentliche Schulgrundstück allerdings wurde verkauft, in den sogenannten Schulfuhren 1946/47 der Gemeindefriedhof angelegt. Der Schule gehörten 457 Ruthen Land, und zwar hinter dem Dorfe, in der Geeschenworth und am Dorfwege, auf dem Maikenhoop (hier also mit –oo- geschrieben) und an der Trift. Eine Ruthe war in unserer Gegend einen halben Morgen groß, in der Regel aber nur 21 Quadratmeter, was in diesem Fall wohl wahrscheinlicher ist. Die Schule hatte danach knapp vier Morgen Land. Das Dokument wurde offenbar zum Abschluß der Bockhorner Verkoppelung 1823 ausgestellt.

Dorf- und Feldordnung

Im folgenden wird aus den handschriftlichen, mehrmals verbesserten Entwürfen des Bürgermeisters Breuel zur Dorf- und Feldordnung zitiert, die bemerkenswerte Einblicke in die Struktur von Dorf- und Feldmark erlauben. Wie bereits erwähnt, finden diese Bemerkungen sich in Kommentaren zum Bockhorner Verkopplungsrezeß, der leider im Gemeindearchiv nicht erhalten ist. Aber auch ohne diese Vorlage ist klar, worum es dem Bürgermeister geht. Seine Überlegungen beweisen, wie ungewohnt die Feldmark durch die Grundstücksänderungen der Verkoppelung den Dorfbewohnern vorgekommen sein muß. Dabei dominieren Grenzmarkierungen und die Anlage von Wegen und Triften. Nicht alle Vorschläge des Bürgermeisters wurden auch ausgeführt, wie man noch heute in der Bockhorner Feldmark feststellen kann. Es folgen nun die Zitate aus Breuels Entwürfen.

Alle Grundstücke ohne Ausnahme müssen mit einem Kegelgraben eingeschlossen und dazu 16 Fuß, nemlich von jedem Nachbarn 8 Fuß, und zwar 4 Fuß zum Graben und 4 Fuß zum Walle hergestellt werden, so daß der Wall 8 Fuß breit wird. Der Wall wird mit einer Hecke bepflanzt welche nicht über 7 Fuß hoch messen darf und gehörig gekürzt werden soll [...] Zuerst wird das Feldland begraben, darauf die Forsten, alsdann folgen die Heidkoppeln, auf diese die Bornkoppeln und zuletzt die Bruchkoppeln.

Jeder Vollhof soll jährlich einen Graben von 60 Ruthen Länge graben, und der Nachbarhof darf dagegen arbeiten. Über die Bepflanzung des Walles müssen sich die beiden Nachbarn vergleichen. Mit dieser Begrabung und Bepflanzung wird solange fortgefahren, bis alle Koppeln durch Gräben und Knikke befriediget sind.

Die an den Wegen zu pflanzenden Bäume müssen ganz hochstämmig sein, immer gehörig aufgeschnatelt (?) werden, damit sie keinem Fuhrwerke hinderlich werden, und in gleichweitem Abstände von der Weglinie genau in schnurgerade fortlaufenden Linien gepflanzt werden. Jeder Vollhof soll jährlich 40 Bäume an die Wege pflanzen und zum Fortwuchs bringen.

Nicht allein das Hüten auf Wegen und Triften ist unerlaubt, sondern auch das Plaggenhauen, Heidhauen, Erdgraben, Grasschneiden und Grasraufen. Das Kötellesen auf den Triften ist nur den Eigenthümern von Grundstücken da erlaubt, wo ihre Koppeln an den Wegen und Triften gränzen und so weit sie diese zu bepflanzen und zu erhalten haben.

Sämmtliche Wege und Triften werden das erste mahl auf gemeinschaftliche Kosten begraben [...] Die Dorfschaft ist verbunden jährlich 300 Ruthen Länge von den Wegen und Triften begraben und aufräumen zu laßen.

Sämtliche Wege und Triften müssen Johanni 1822 von allen Bäumen aufgeräumt und das Holz, welches in fremden Koppeln steht von den Eigenthümern bis dahin weggeschafft sein, widrigenfalls soll im ersten Falle das Holz auf Kosten des Eigenthümers gehauen und vom Platze geschafft werden, im andern Falle aber dem Eigenthümer der Koppel worin es steht als Eigenthum unentgeltlich und unwiderruflich zugefallen sein.

Die Wege und Triften sollen immer ganz offen und frei sein, und soll daher niemand Wagen und andere Ackergeräthe darinn stehen lassen, oder Holz, Steine u. dgl. darinn niederlegen.
(Wiedergabe in originaler Rechtschreibung)

Der Feldhirte

Im Bockhorner Gemeindearchiv lag ein Manuskript ohne Datum und Unterschrift, das sich mit dem Feldhirten befaßt. Vermutlich ist es auch in der Zeit der Verkoppelung entstanden, als so vieles neu war und geordnet werden mußte. Die Handschrift ist schwer lesbar, im fehlerhaften Deutsch und bedenklicher Rechtschreibung verfaßt und stammt offenbar von einem Mann, der nicht gewohnt war zu schreiben. Dennoch ist auch dieser Text historisch bemerkenswert, beweist er doch, daß auch nach der Aufteilung der Feldmark noch ein angestellter Hirte das Vieh des Dorfes hütete, wie es früher lange üblich gewesen war. Wir wüßten gerne, ob er nur die Schafe oder auch die Kühe der Bauern beaufsichtigte, aber es findet sich kein Hinweis darauf. Wir wissen nur, daß es noch viele Heideflächen in Bockhorn gab, die sicher auch von Schnucken beweidet wurden. Auf den Höfen haben sich bis heute ehemalige Schafställe erhalten, in der Dorfflur vereinzelt Tümpel, die einst als Schafwäsche dienten. Im folgenden wird nach dem Original zitiert, auch in kurioser Rechtschreibung.

1. *Der Feldhirte hat dafür zusorgen, das nirgends in seiner Koppeln Schade geschiehet es sei auf was art es wolle, und wenn es geschieht, muß Er für die Schadloshaltung sorgen [...]*
2. *Sollte der eine und der andere gemeinschaftlich hüten wollen, oder einer verpachtet dem anderen seine Koppeln, muß dem Feldhirten gleich angezeigt werden, damit es keine unnütze Kosten gibt.*
3. *Hat der Feldhirte darauf zuachten, das auf Wegen und Driften keine Plaggen gehauen werden [...]*
4. *Findet der Feldhirte Vieh Hirtenloß auf den Straßen muß Er [es] einsperren.*
7. *Sollte der Feldhirte seinen Dienst ablegen wollen muß Ers ein halbes Jahr vorher melden, an die Bauern. Und will das Dorf Ihn nicht länger im Dienst behalten, wird Er ebenfalls vom Bauermeister ein halbes Jahr vorher aufgesagt.*

1. Der Leichnam hat seinen gesegneten, das jenseits
Leben in seiner Seele sein gesegnet
zu sein, was er ist, ist er, was er ist, ist er
gesegnet, das ist sein, das ist sein, das ist sein
gesegnet.
2. Solten wir nicht die Wahrheit wissen, das ist
sein, was er ist, ist er, was er ist, ist er
gesegnet, das ist sein, das ist sein, das ist sein
gesegnet.
3. Hat der Leichnam seinen gesegneten, das ist
sein, was er ist, ist er, was er ist, ist er
gesegnet, das ist sein, das ist sein, das ist sein
gesegnet.
4. Hat der Leichnam seinen gesegneten, das ist
sein, was er ist, ist er, was er ist, ist er
gesegnet, das ist sein, das ist sein, das ist sein
gesegnet.
5. Hat der Leichnam seinen gesegneten, das ist
sein, was er ist, ist er, was er ist, ist er
gesegnet, das ist sein, das ist sein, das ist sein
gesegnet.

Die Cholera im Jahre 1831

Russische Truppen, die an der Grenze zu Indien stationiert waren, brachten 1830 die Cholera zuerst nach Europa. Sie verbreitete sich schnell, so daß auch die hannoversche Regierung ab Juni 1831 Maßnahmen gegen sie ergriff. Am 13. Juni 1831 hoffte sie noch, daß die vorsorglichen Maßnahmen Preußens auch Hannover vor der Seuche schützen würden. Durch Verordnung vom 9. Juli wurde eine Kommission ernannt, die „künftig alle zu Abwendung und Unterdrückung der Cholera etwa noch erforderlichen Verfügungen und Anordnungen“ erlassen sollte. Am 10. September wurde eine Strafordnung verkündet: „Alle diejenigen, welche die gezogenen Cordons oder Sperrungs-Linien auf andern, als den durch die Behörden dazu bestimmten Wegen oder Landungsplätzen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der Wachtposten, Patrouillen oder Polizei-Officianten nicht sofort zurückbegeben, setzen sich [...] dem Gebrauche der Waffen aus [...]. Am 10. Oktober wird bekanntgemacht, daß die Seuche über die Elbe bei Magdeburg und nach Hamburg vorgedrungen ist und daß der freie Verkehr mit den verseuchten Orten nur Bewohnern einer Dreimeilenzone erlaubt ist.

Die lokalen Behörden versandten ebenfalls genaue Bestimmungen, von denen sich einige im Bockhorner Archiv erhalten haben. Ich zitiere:

Es ist notwendig erachtet und den ergangenen höhern Vorschriften gemäß, daß auch in denjenigen Bauerschaften, wo selbst keine Cholera-Krankenhäuser eingerichtet worden, Krankenwärter bestellt werden, deren ein jeder nach Belieben sich bedienen kann. Den Orts-Commissionen wird daher hiedurch aufgegeben, 2 männliche und 2 weibliche Krankenwärter, die auch aus der Classe der Dienstboten, mit Bewilligung der Dienstherrschaften, genommen werden können, zu erwählen [...]

Hausvoigtey Fallingbostel, den 1. Nov. 1831

Nachdem jetzt die Cholera bis Lüneburg vorgedrungen, so sind nunmehr die Vorschriften der Instruktion vom 13. Juny 1831 §§ 1-8 zur Ausführung zu bringen. Demzufolge wird den Orts-Comission. hiedurch folgendes vorgeschrieben:

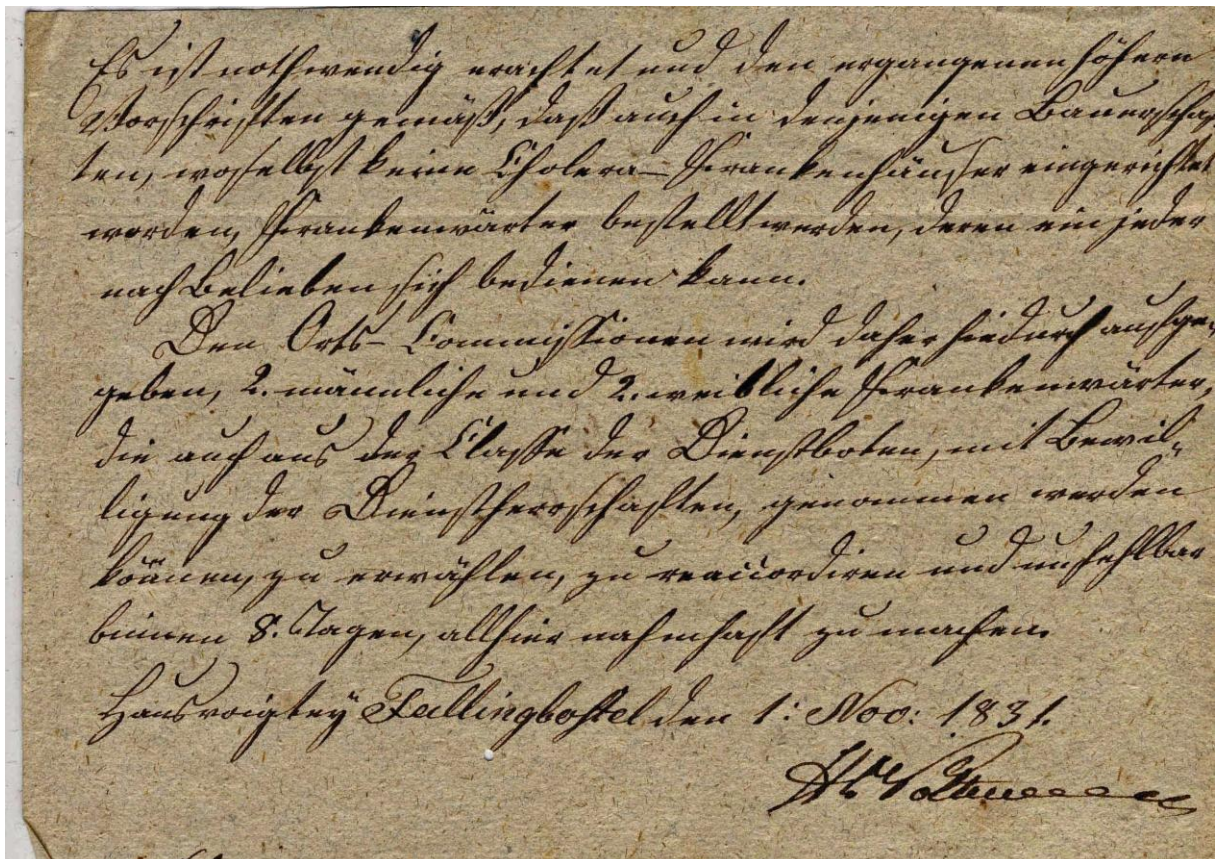
- 1) Selbige haben die genaueste Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand in ihrer Bauerschaft zu richten und müßten täglich zu einer Berathung hierüber, unter sich zusammenkommen.*
- 2) Es ist darauf mit Strenge zu halten, daß in allen Häusern die Kranken-Stuben, welche in den nächsten Tagen von hieraus besichtigt werden sollen, in Stand gebracht werden.*
- 3) Ferner ist dafür zu sorgen daß die auf den beigekommenen Verzeichnissen bemerkten Gegenstände, sowohl für die Krankenhäuser, als von jedem Hausbesitzer selbst sofort angeschafft werden damit selbige bei der vorgemerkten Visitation nicht fehlen.*
- 4) Bei gleicher Strafe, darf bei Cholera kein Todter, ohne vorgängige Genehmigung der gedachten Ärzte, beerdigt werden.*
- 5) An jedem Mittwoch und Sonnabend ist über den Gesundheitszustand anhero zu berichten.*
- 8. Die Geschworenen haben Niemanden der sich nicht als ganz unverdächtig durch einen Gesundheitspaß legitimirt, den Aufenthalt an irgend einem Orte zu gestatten.*

Hausvoigtey Fallingbostel den 2. Nov. 1831

Ein weiteres Schreiben lautet:

- 1) Um die durchaus erforderliche Reinlichkeit aller Wohnungen zu veranlassen, haben die Ortscommissionen selbige insgesamt sofort in Augenschein zu nehmen und alle gevar-dienlichen Anordnungen zu treffen, namentlich da, wo es nötig ist, darauf zu halten, daß die Stuben ungesäumt und vor Eintritt der rauhen Jahreszeit, geweißt werden. Dabei ist ferner zu verlangen, daß Stuben und Kammern recht oft gereinigt und gelüftet, fleißig reines Stroh in die Betten gebracht und alle die Zimmern verunreinigenden Gegenstände, als Kartoffeln, schmutzige Wäsche und dergleichen gänzlich aus selbigen entfernt werden.
- 2) Sind für die Krankenhäuser nach § 14. Reinigungs-Knechte und Mägde anzunehmen und vorläufig zu erwählen.
- 6) Sind zur Absperrung der Häuser die Wachen zu erwählen und nahmhaft zu machen da diese bewafnet werden müssen und, wo es erforderlich scheint, auch vereidigt werden sollen[...]

Es ist nicht bekannt, ob es in Bockhorn Fälle von Cholera gegeben hat.



Pflichten der Bauerschaft

1826 brachte die Hausvogtei Fallingbostel eine vergessene Verordnung in Erinnerung, die uns heute sehr kurios anmutet. Das Schreiben lautet in moderner Übertragung:

Demnach höhern Ortes die Lieferung der Sperlingsköpfe in Erinnerung gebracht worden, so wird den Geschworenen hiedurch aufgegeben, in ihren Bauerschaften durch die Bauermeister sofort ansagen zu lassen, daß jeder Voll- und Halbhöfner 10, jeder Köther 5 und jeder

*Anbauer 3 Sperlinge, und zwar nicht bloß die Köpfe, sondern die ganzen Sperlinge binnen 14 Tagen bei Landgerichtsstrafe, an die Geschworenen abzuliefern habe.
Es sollen aus dem Grund nicht nur die Köpfe, sondern die ganzen Sperlinge geliefert werden, damit die Geschworenen sich überzeugen können, daß keine andern Vögel gefangen worden, welches bei Landgerichtsstrafe allgemein zu verbieten ist.*

Hausvogtei Fallingbostal 24. April 1826

Eine erhebliche Belastung waren die Chausseedienste. Die Bauern mußten mit ihren Gespannen z. B. Steine transportieren, die für die Pflasterung der Straßen verwandt werden sollten. Es waren erhebliche Entfernungen zurückzulegen, z. B. von Oerbke nach Bergen. Eine weitere Verpflichtung enthält das folgende Dokument:

Bei der seit längerer Zeit vorherrschend Statt gefundenen naßen Witterung sind sämtliche Wege dergestalt verdorben, daß auf eine sofortige Herstellung derselben, sobald das Wetter solches nur einigermaßen erlaubt, nothwendig Bedacht genommen werden muß, vor allen ist aber, unter jeglichen Umständen, gleich dahin zu sehen, daß die Kommunikazion nicht unterbrochen oder gefährdet und zu dem Ende an den schlimmsten Stellen gleich gebeßert werde.

Unter ausdrücklicher Autorisazion königl. Amtes hieselbst, wird den Geschworenen demnach hiedurch aufgegeben, sofort nach Empfang dieses, in allen Richtungen ihrer Bauernschaften die Wege zu untersuchen [...] ohne allen Verzug beßern zu laßen, sobald die Witterung es nur irgend zuläßt eine gründliche Herstellung aller Wege, bis an die Grenze der Bauerschaften vorzunehmen. [...]

Dagegen steht es den Geschworenen frei die Eingesessenen sofort zum Dienste zu bestellen als sie es für nötig erachten und gegen etwanige wider Verhalten vorfallende und schleunigst allhier zur Anzeige zu bringende Widersetzlichkeiten haben selbige allen Schutz zu erwarten.

Es folgen die Kopien der zitierten Dokumente:

Wissen zu lassen, ^{und} sobald die Abkündigung ab ist
irgend zulässt eine gründliche Betrachtung
aller Mays, bis an die Grenzen der besetzten
Länder, vorzunehmen.

Nach einiger Zeit sollen die Mays von sich
aus in Augenzeugen genommen werden und
dann wird die Gesinnung dafür in Aussicht
nehmen, wenn ab dem nicht alles in gutem
Stand befindet wird.

Dagegen soll ab die Gesinnung frei
die Feindschaften sofort zum Dienst zu
bestellen als sei ab für nötig anzufragen
und gegen abzuweisen, wider daselbst
konflikte und Verhältnisse aller zur
Bekanntmachung zu bringenden Mitangehörigen,
haben selbige allen Platz zu nehmen.

Bei der viel längeren Zeit voranstand
 nicht gefundenen neuen Mithras, sind
 sämtliche Meyn dergestalt worden, daß
 auf eine sofortige Herstellung der
 selben, sobald der Mithras selbst eine
 einigermaßen erlaubt, nachsichtig
 Endzeit genommen werden muß, vor
 allem ist aber, unter jeglicher Rücksicht
 der, gleich dahin zu setzen, daß die Com-
 munitazion nicht unterbrochen, oder
 gefährdet und zu dem Ende in der schlimm-
 sten Mithras gleich gehalten wurde.

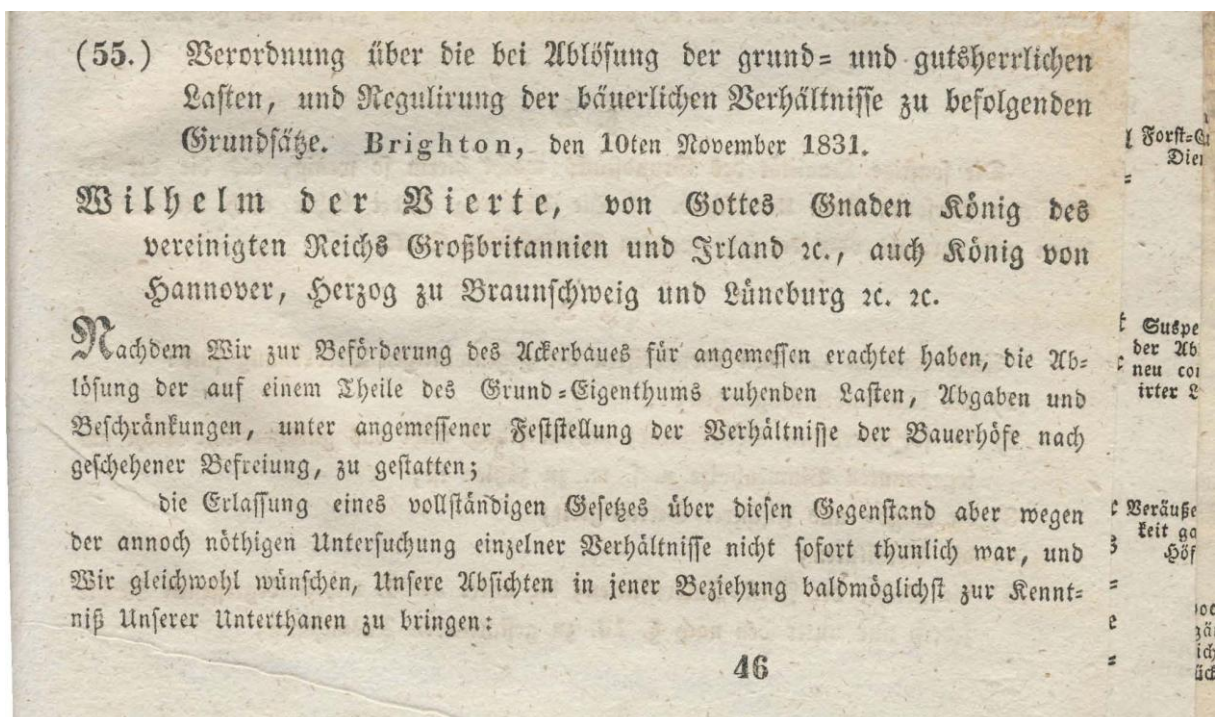
Unter unbedingter Autorsazion, die
 auch selbst, wird der Gesinnung der
 auf Fixierung aufgegeben, sofort auf für-
 gung, daß, in allen Beziehungen ihrer
 menschlichen die Meyn zu unterstehen.

Die Bauernbefreiung

Am 10. November 1831 erließ König Wilhelm IV. von Hannover und Großbritannien im englischen Brighton die „Verordnung über die [...] Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten“ (s. u.) Ziel war die „Beförderung des Ackerbaues“. Abhängige Höfe konnten nun ohne Genehmigung des Grundherrn verkauft werden, wobei das Kaufgeld zur Ablösung der Lasten verwandt werden mußte. Der Eigentümer der Grundstücke, der Grund- oder Gutsherr, mußte entschädigt werden, wobei über Höhe und Art sich beide Interessenten einigen mußten. Der Staat griff nur dann ein, wenn eine „gütliche Übereinkunft“ nicht zustande gekommen war. Die auf dem Grund und Boden liegenden Lasten konnten durch Geld oder durch Land-Abfindung abgelöst werden, und zwar in einer Summe oder in Form von jährlichen Abschlagzahlungen. In diesem Fall mußte die jeweilige Restsumme mit 4% verzinst werden. Die sehr unterschiedlichen Zehnten konnten mit Geld oder mit Naturallieferungen für insgesamt 12 Jahre abgegolten werden. Viele Bauernhöfe wurden dadurch auf Jahrzehnte zu

Geldzahlungen gezwungen oder verloren Land. Die Behörden allerdings sollten darauf achten, daß die Höfe nur soviel Land veräußern konnten, daß der Hof selbst erhalten blieb. Er durfte auch nicht erneut mit Naturalzehnten und Diensten belastet werden. Alle bisherigen Leistungen an den Grundherrn blieben solange in Kraft, bis sie abgelöst worden waren.

Aus Bockhorn liegen leider keine Nachrichten über die Ausführung der Bauernbefreiung vor. Auch die neueste wissenschaftliche von Renate Oldermann über das Kloster Walsrode übergeht das Thema. Abschließend wird der Anfang des mehrere Seiten umfassenden Gesetzes in Kopie wiedergegeben.



Man kann sich vorstellen, was nun geschah: Es wurde darum gerungen, wieviel und an wen die Ablösung bezahlt werden sollte. Während die Grundherren versuchten, alte Rechte zu dokumentieren, bemühten sich die Bauern darum, ihre Freiheit nachzuweisen.

Eine Bockhorner Bauernfamilie hat Dokumente sorgfältig aufbewahrt, welche die Gutsherrenfreiheit des Hofes bezeugen. Im Jahre 1838 schreibt die zuständige Amtsvogtei Fallingbostal an die Landdrostei zu Lüneburg:

Betr. Die von dem Vollhöfner Johann Heinrich Wolters zu Bockhorn behauptete Freiheit von neuer Taxe

Der in rubro genannte Vollhöfner hat bei Gelegenheit des Verkaufs von 3 Morgen Land seines Hofes an den Häusling Harms zur Errichtung einer Abbauernstelle, worüber wir unterm heutigen dato unseren Bericht erstattet, die Behauptung aufgestellt, daß sein Hof gutsherrenfrei sei. Wir haben das nicht geradezu als richtig annehmen können, da das Amtslagerbuch [Grundbuch] von 1667 dem entgegen pag. 4 [...] über den fraglichen Hof besagt: „Cordt Behning. Ein Vollhof muß denselben von der gnädigsten Herrschaft an der [...] empfangen und beweiinkaufen. Ist dienst- und zehntfrei, muß aber gewöhnliche Landfolgen gleich andern thun“.

Wird dagegen das [...] bestätigt, worin es in der Prästationstabelle heißt, daß der Wolterssche Hof gutsherrenfrei ist.

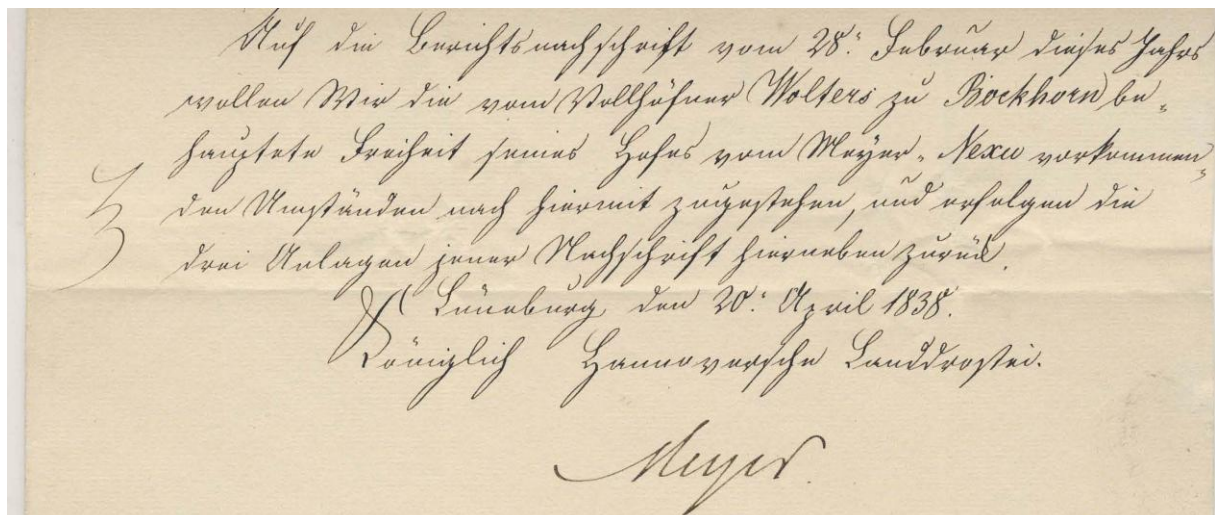
Da nun überdies die beiden Einliegenden beiden Ehestiftungen des jetzigen Hauswirths vom 30. Januar und 23. April 1831 und seines Stiefvaters vom 29./30. Decbr. 1813 nur obrigkeitlich confirmirt, hinsichtlich des Woltersschen Hofes aber nicht gutsherrlich genehmigt sind, ferner das uns vorgelegte alte Quitungsbuch des Vollhöfner Wolters durchaus keine Quitung über bezahlten Weinkauf enthält, der Vollhöfner Wolters selbst auf Aussage des Weinkauf Verzeichnißes des Rentei Registers keinen Weinkauf entrichtet hat und endlich von demselben [...] angeschlossene Urkunde von 1493 zwar höchst unleserlich ist, aber doch so viel enthält, daß irgend ein Hof zu Bockhorn von allen „eghendome, plicht und dienste“ [Rest unleserlich, wahrscheinlich folgt: befreit ist], So glauben wir, daß unbedenklich die Gutsherrenfreiheit des Woltersschen Hofes anerkannt werden kann.

Der Bescheid der Landdrostei Lüneburg lautete: „Auf die Berichtsnachschrift vom 28. Februar dieses Jahres wollen Wir die vom Vollhöfner Wolters zu Bockhorn behauptete Freiheit seines Hofes vom Meyer-Nexus vorkommend den Umständen nach hiermit zugestehen, und erfolgen die drei Anlagen hierneben zurück.

Lüneburg, den 20. April 1838.

Königlich Hannoversche Landdrostei“

Ein Verkaufsprotokoll von 1823 erwähnt, daß ein Grundstück des Woltersschen Hofes noch mit einem Zehnten belastet war. Gutsherrenfreiheit war also nicht gleichbedeutend mit Befreiung von allen Abgaben.



Auf die Berichtsnachschrift vom 28. Februar dieses Jahres wollen Wir die vom Vollhöfner Wolters zu Bockhorn behauptete Freiheit seines Hofes vom Meyer-Nexus vorkommend den Umständen nach hiermit zugestehen, und erfolgen die drei Anlagen hierneben zurück.
Lüneburg, den 20. April 1838.
Königlich Hannoversche Landdrostei.
Meyer.